

#### **Der Landrat**

#### Beratungsunterlage 2023/024 (1 Anlage)

Kreisjugendamt Hilger, Lothar 07161 202-4200 I.hilger@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	27.02.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

# Integrationsmaßnahmen in Schulen in der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe

### I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

# II. Sach- und Rechtslage, Begründung

# **Ausgangslage**

Auf Antrag von Herrn Lay (Grünen) vom 24.03.2022 wurde die Situation der Schulbegleitungen in den Schulen des Landkreises thematisiert. Aus Sicht der Fraktion der Grünen waren die bisherigen Stundensätze unattraktiv. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.03.2022 hatte hierzu der Amtsleiter des Kreisjugendamtes schon Stellung bezogen und dargestellt, dass sich das Kreisjugendamt mit dem Kreissozialamt gemeinsam mit dem Zusammenschluss der Freien Träger (ZSFT) in Entgeltverhandlungen befindet. Diese sollten in eine Leistungsvereinbarung münden. Dem Ganzen soll zudem eine fachliche Konzeption für beide Ämter zugrunde gelegt werden.

Es wurde vereinbart, dieses Thema nach Vorliegen der Leistungsvereinbarung und des Konzepts im Ausschuss vorzustellen.

Im Jugendhilfeausschuss am 11. Juli 2022 informierte der Amtsleiter des Kreisjugendamts das Gremium darüber, dass eine Entgeltvereinbarung zwischen den Trägern der Jugendhilfe, dem Kreisjugendamt und dem Kreissozialamt zwischenzeitlich vereinbart wurde. Diese Vergütungssätze traten zum 1. September 2022 in Kraft.

#### Rechtslage

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der Eingliederungshilfe können Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 i. V. m. § 5 Nummer 4 SGB IX) sein.

Die Zuordnung der sachlichen Zuständigkeit zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und damit auch für die Schulbegleitung ist abhängig von der Art der Behinderung.

Kinder und Jugendliche, die von seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind (§ 35a SGB VIII), haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Zuständig ist hier der Soziale Dienst des Kreisjugendamts Göppingen. Des Weiteren haben die Eltern (nach § 5 SGB VIII) ein Wunsch- und Wahlrecht, bei der Begleitung zwischen verschiedenen Einrichtungen und Diensten zu wählen.

Integrationshelfer und Schulbegleiter sind dabei aber keine rechtlich definierten Begriffe. Es sind Personen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung unterstützen, um eine weitere Beschulung in der betreffenden Schule gewährleisten zu können. Es geht um Begleitung junger Menschen zur Ermöglichung ihrer Teilhabe am Schulalltag.

# Konzeptionelle Weiterentwicklung

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen hat das Kreisjugendamt gemeinsam mit dem Kreissozialamt beschlossen, die bisher vorliegenden Einzelkonzeptionen der beiden Ämter in eine gemeinsame Konzeption zusammenzufügen und weiterzuentwickeln.

Hierbei wird vorausschauend bereits einigen der zukünftigen Änderungen im Kontext des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Rechnung getragen. Dies beinhaltet auch den schrittweisen Übergang der Eingliederungshilfe aus dem Kreissozialamt in die Jugendhilfe des Kreisjugendamtes bis zum Jahr 2028.

Inhalt und Formen des Leistungsangebots, Definition der Zielgruppen, Qualifikation des eingesetzten Personals, Verfahrensabläufe, aber auch die Qualitätsstandards in Form von Wirkungszielen wurden überarbeitet.

Diese Konzeption wird der abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung angehängt. Diese tritt am 01.03.2023 in Kraft. Die finale Konzeption wird vom Abteilungsleiter des Sozialen Dienstes in der Sitzung vorgestellt.

# III. Handlungsalternative

Keine

#### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine

# V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung					
•	1	2	3	4	5	
Zukunft der Familien	$\boxtimes$					
Zukunft der Jugend						
Außenwirkung						

gez. Edgar Wolff Landrat